

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Fachbereich: Bereich Landrat

Amt:

Fachdienst:

Dienstort: Seelow

Auskunft erteilt: Herr Schinkel

Durchwahl: 03346 850 - 6001

Telefax: 03346 420

E-Mail: buero\_landrat@landkreismol.de

AZ: 10.21.08

FDP-Fraktion im Kreistag Märkisch-Oderland  
Vorsitzender Herr Heiko Krause

Seelow, 29. November 2021

### **Große Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Clean Vehicles Directive (CVD)**

Sehr geehrter Herr Krause,

Ihrer Anfrage vom 10. November 2021 möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Laut Antwort des Landrates auf unsere Anfrage vom 4. März 2021 ist „ein Elektrobus mit ca. 550 – 600 T€ Anschaffungskosten zu veranschlagen, das 2,5 fache eines Dieselmotors und hat dann dennoch nur 200 – 250 km Reichweite pro Tag“ (S. 2 der Antwort vom 12. März, AZ: 10.21.08). Diese Angaben vorausgesetzt, wie hoch veranschlagt die Kreisverwaltung die Anschaffungskosten zur Erreichung des Ziels von 45 Prozent emissionsarmer/emissionsfreier Fahrzeuge bis 2025? Wie viele Busse müssten neu angeschafft bzw. umgerüstet werden?*

Lassen Sie mich voranstellen, wie sich die Anwendung/ Umsetzung der CVD für den Landkreis und seinen KÖPNV darstellt. Die Verkehrsverträge mit der mobus GmbH und der BBG laufen bis 2026. In der Laufzeit der jetzigen Verträge stehen keine Verpflichtungen zur Anschaffung emissionsarmer bzw. -freier Fahrzeuge gem. CVD, da unsere Verkehrsverträge vor dem 02.08.2021 bekannt gemacht wurden und somit Bestandsschutz bis zum Auslaufen der aktuellen Verträge genießen.

Zu Ihrer Frage:

Die Kosten/Bus können zum Zeitpunkt als Anhaltspunkt dienen. Allerdings wird es auf dem Markt viel Bewegung geben, wenn zukünftig große Nachfragen erzeugt werden. Die Kreisverwaltung veranschlagt aufgrund des Bestandsschutzes momentan noch keine erhöhten Kosten. Das Saubere-Fahrzeuge-Gesetz (Umsetzung der CVD in nationales Recht) gilt jetzt nur für Stadtverkehre (Klasse I-Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes) und kann im Rahmen einer bundes-/landesweiten Branchenvereinbarung auch auf z.B. Straßenbahnunternehmen heruntergebrochen werden.

Die Kosten für das Ablösen der derzeit eingesetzten Busse würde nicht nur die Beschaffung neuer Fahrzeuge betreffen, sondern auch eine Entschädigung der bereits beschafften Busse, die noch bis zum Auslaufen der Verträge einsatzfähig sind, nach sich ziehen, da diese Busse auf dem Markt kaum verkaufbar sind. Aktuell sind ca. 130 Fahrzeuge im Einsatz. Der Umfang des Fahrzeugeinsatzes richtet sich nach der bestellten Leistung. Und diese wiederum wird im Nahverkehrsplan, der aktuell bis 2024 läuft, definiert. Der Landkreis hat diesen hypothetischen Fall noch keiner konkreten Berechnung unterzogen.

allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung.

2. *Wenn ein Elektrobus lediglich eine tägliche Reichweite von 200 – 250 km hat, dann sind entweder mehr Busse erforderlich oder die Busse müssen täglich mehrfach aufladen. Wie lange dauert das Aufladen eines Elektrobusses und welche Maßnahmen trifft der Kreis, um bis 2025 eine flächendeckende Ladeinfrastruktur zu errichten?*

Das Laden der Busse hängt sehr von der verwendeten Technologie ab. Als Richtwert können Sie 4 Stunden bis zum 100%igen Aufladen annehmen. Allerdings werden hier noch neue Ladesysteme erwartet, die die Ladezeit verkürzen.

Der Aufbau einer Ladeinfrastruktur ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Speziell für die Busse, sofern sie nicht im öffentlichen Netz geladen werden, werden die Verkehrsunternehmen Ladestrukturen schaffen, wenn die Leistungsparameter für die zukünftigen Verkehrsleistungen definiert sind.

Die Kreisverwaltung geht davon aus, dass der neue kreisliche Nahverkehrsplan 2025-2029 entsprechende Regelungen trifft.

3. *Sieht die Kreisverwaltung Alternativen zur Anschaffung von Elektrobussen, beispielsweise in der Anschaffung von Fahrzeugen mit Wasserstoff-Antrieb?*

Auch Wasserstoffantrieb wäre eine Alternative, die z.B. hinsichtlich Ladezeit Vorteile bringen könnte. Allerdings ist zu beachten, dass jedes System Grundkosten (Ladeinfrastruktur, geschultes Personal, andere Ersatzteilvielfalt, Arbeitsschutzvorschriften...) hat und der Einsatz vielfältiger Antriebsstoffe damit betriebswirtschaftlich nachteilig sein kann.

Die Kreisverwaltung geht davon aus, dass der neue kreisliche Nahverkehrsplan 2025-2029 entsprechende Regelungen trifft.

4. *Auf welche Fahrzeuge kreiseigener Betriebe oder Betriebsteile ist die CVD-Richtlinie außerdem anzuwenden, z.B. EMO, Rettungsdienst, Bauhof?*

Dieses Gesetz gilt neben dem ÖPNV für die Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber für Verträge über den Kauf, das Leasing oder die Anmietung von Straßenfahrzeugen sofern der Auftraggeber diese im Rahmen einer Vergabeordnung vergeben muss. Die Ausnahmen (z.B. für Fahrzeuge im Rettungsdienst) sind im §4 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz geregelt. Im §5 und §6 sind dann die Quoten definiert.

Mit freundlichen Grüßen

  
G. Schmidt  
Landrat